

Abfallreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 19.06.2012, mit Wirkung ab 20.06.2012.
Die neue Version ersetzt das Reglement vom 31.01.2001.

Reglement Nr. 029 Version 01



gemeinderuggell



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|---|-----------|
| 1. | Zweck | 3 |
| 2. | Geltungsbereich | 3 |
| 3. | Grundsätze | 3 |
| 4. | Definitionen | 3 |
| 5. | Aufgaben der Gemeinde | 4 |
| 6. | Information, vorbildliches Verhalten | 4 |
| 7. | Organisatorisches | 4 |
| 8. | Zuständigkeit | 4 |
| 9. | Pflichten der Privaten, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft | 5 |
| 10. | Verursacherprinzip | 5 |
| 11. | Gebührenerhebung | 5 |
| 12. | Gebührenfestlegung | 5 |
| 13. | Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit | 6 |
| 14. | Rechtsmittel | 6 |
| 15. | Schlussbestimmungen | 6 |
| | | |
| Anhang 1 – Organisation zum Abfallreglement | | 7 |
| 1. | Abfuhr Hauskehricht und Sperrgut | 7 |
| 2. | Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten | 7 |
| 3. | Altstoffsammelstelle Limsenegg | 8 |
| 4. | Kompostplatz Limsenegg | 9 |
| 5. | Inerstoff-Deponie Limsenegg | 9 |
| 6. | Kadaversammelstelle Limsenegg | 10 |
| 7. | Weitere Entsorgungen | 10 |
| 8. | Entsorgungsführer | 11 |
| | | |
| Anhang 2 – Gebühren zum Abfallreglement | | 16 |
| 1. | Kehricht | 16 |
| 2. | Sperrgut | 16 |
| 3. | Grünabfuhr | 16 |
| 4. | Direktanlieferung | 16 |
| 5. | Gemeinde Kompostplatz Limsenegg | 16 |
| 6. | Gemeinde Inerstoff – Deponie Limsenegg | 17 |
| 7. | Haushalts-/ Elektrogeräte Altstoffsammelstelle Limsenegg | 17 |
| 8. | Auto und Motorradbatterien Altstoffsammelstelle Limsenegg | 17 |
| 9. | Mulde für VfA Altstoffsammelstelle | 17 |
| 10. | Verrechnung | 17 |
| 11. | Grundgebühr | 17 |

1. Zweck

Das Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

2. Geltungsbereich

- a) Das Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können für bestimmte Liegenschaften oder Gebiete Abweichungen vom Reglement bewilligt werden. Als besondere Verhältnisse gelten z.B. grosse Abgeschiedenheit oder problematische Zufahrten.
- b) Schellenberg im Rahmen der Vereinbarung vom 20. November 1992 mit entsprechenden Anpassungen vom 31. Januar 2001.
- c) Vertrag über die Nutzung der Deponien Limsenegg, Rheinau und Langmähd vom 27. Januar 2012. Vertragsparteien sind die Gemeinden, Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.

3. Grundsätze

- a) Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- b) Wieder verwendbare und wieder verwertbare Materialien sind der Wiederverwertung zuzuführen. Sonderabfälle sind an den dafür vorgesehenen Separatsammelstellen und an den vorgegebenen Sammeltagen abzugeben.
- c) Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

4. Definitionen

- a) **Abfall:** Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- b) **Hauskehricht:** Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Nicht gewerbespezifischer Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z.B. Verpackungsmaterial, Büroabfälle, Kantinenabfälle), der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
- c) **Kompostierbare Abfälle:** organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- d) **Separat zu sammelnde Abfälle:** Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
- e) **Bauschutt:** Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und Sanierungen entstehen.
- f) **Unverschmutztes Aushubmaterial:** Material, das bei der Bautätigkeit anfällt. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde.
- g) **Sonderabfälle:** Abfälle die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge einer bestimmten Behandlung bedürfen.

5. Aufgaben der Gemeinde

- a) Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
- b) Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen von Haushalten.



- c) Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen der Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann.
- d) Die Gemeinde betreibt eine Inertstoffdeponie (Bauschutt und Aushub) und einen Kompostierplatz sowie eine Altstoffsammelstelle.
- e) Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- f) Die Gemeinde ist ein Mitglied des Vereins für Abfallentsorgung (VfA) mit Sitz in Buchs.

6. Information, vorbildliches Verhalten

- a) Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Schulen, Landwirtschaft und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlung, Recycling) und -entsorgung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik.
- b) Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

7. Organisatorisches

Organisation und Durchführung von Abfallfahren und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Inertstoffdeponie und des Kompostierplatzes werden in Anhang 1 (Organisationsreglement) geregelt.

8. Zuständigkeit

Die Gemeinde ist zuständig für:

- die Umsetzung und die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG)
- den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereichs des Abfallreglements (Art. 2)
- den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in öffentlichen Anlagen (Art. 9 Abs. b)
- das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement (Art. 13)
- den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie (Anhang 1)
- die Gebührenfestlegung (Anhang 2)
- den Vollzug des Abfallreglements
- den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements

9. Pflichten der Privaten, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft

- a) Hauskehricht darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
- b) Die Gemeinde kann vorschreiben, dass Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.
- c) Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben oder auf dem Gemeindekompostierplatz abzulagern. Küchenabfälle dürfen nicht auf den Gemeindekompostierplatz gebracht werden.
- d) Abfälle sind gesondert nach Abfallarten zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen.
- e) Sonderabfälle können bei der vom Land organisierten Separatsammlung von Sonderabfällen abgegeben werden. Derartige Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.



- f) Bauabfälle sind auf der Baustelle entsorgungsgerecht zu trennen und direkt einer bewilligten Entsorgungsanlage zuzuführen.
- g) Die Entsorgung von Abfällen ausserhalb von bewilligten Abfallentsorgungsanlagen ist verboten. Ausgenommen ist die private Verwertung von kompostierbaren Abfällen.
- h) Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in privaten Öfen und Cheminées ist verboten.

10. Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren weitgehend den Verursachern überbunden.

11. Gebührenerhebung

- a) Pro Wohnung und Betrieb (Gewerbe, Industrie) wird eine identische Grundgebühr erhoben.
- b) Für die Entsorgung des Hauskehrichts werden volumen-, stück- und/oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden landesweit einheitlich festgelegt.
- c) Für Direktanlieferungen an die KVA wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.
- d) Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gemeindekompostierplatz wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.
- e) Für das Sammeln und das anschliessende Entsorgen kompostierbarer Abfälle beim VfA werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden landesweit einheitlich festgelegt.
- f) Für die Entsorgung der Inertstoffe (Bauschutt und Aushub) wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.
- g) Alle angelieferten Mengen werden mittels Lieferschein erfasst. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Sofern der Rechnungsbetrag CHF 30.– nicht übersteigt, wird die Rechnung so lange auf den nächstfolgenden Monat übertragen, bis dieser Grundbetrag überschritten ist. Im Monat Dezember werden jeweils alle ausstehenden Beträge in Rechnung gestellt, ausser sie liegen unter CHF 10.–.

12. Gebührenfestlegung

- a) Die Gebührenfestlegung erfolgt in Anhang 2 (Gebührenreglement).
- b) Die Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt und nach Notwendigkeit (siehe Art. 10) angepasst.

13. Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit

- a) Der Gemeindevorsteher bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis zu CHF 2'000.00. Die Strafbestimmung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 29. Mai 2008 (USG) bleiben vorbehalten.
- b) Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Kosten.

14. Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 84 USG).



15. Schlussbestimmungen

Das Abfallreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.06.2012 genehmigt. Es tritt auf den 20.06.2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen in diesem Zusammenhang gefassten Gemeinderatsbeschlüsse.

Ruggell, 20.06.2012


Ernst Büchel, Gemeindevorsteher




Norman Walch, Vizevorsteher

Anhang 1

Organisation zum Abfallreglement

1. Abfuhr Hauskehricht und Sperrgut



**Kehricht – und
Sperrgutabfuhr**

jeden Mittwochmorgen
(Ausnahmen werden bekannt gegeben)

Bereitstellungsort: Hausabholdienst, Strassenrand (nicht vor Dienstagabend bereitstellen)

Zulässige Behältnisse: Abfallsäcke mit 35, 60, 110 Liter
Normalcontainer mit 120, 240, 660 und 800 Liter Inhalt.
Kleinsperrgut/Bündel und Schachteln bis maximal 30 kg,
1.80Länge, 0.60 Höhe und 0.60m Breite sind Pro 5 kg mit einer
35 Liter Gebührenmarke zu versehen.

Auf Containern sowie Abfallsäcken und Sperrgut muss die offizielle Gebührenmarke angebracht werden.

2. Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten



**Grünabfuhr und
Küchenabfälle**

**Sommermonate (1. April – 31. Okt.):
jeden Mittwochmorgen**
**Wintermonate (1. Nov. – 31. März):
jeden zweiten Mittwochmorgen**

Bereitstellungsort: Hausabholdienst, Strassenrand (nicht vor Dienstagabend bereitstellen)

Zulässige Behältnisse: Grüngutbehälter mit 20, 120, 240, 660 und 800 Liter
verrottbare Kompostbeutel (mit weissem Gitterdruck)
Gebündelte Grünabfälle bis maximal 30 kg ,1.8 m Länge und 0.9 m
Durchmesser sind pro 5 kg mit einer 20 Liter Grünabfuhrmarke
zu versehen .

Auf Behälter und Bündel muss der offizielle Grüngutaufkleber angebracht werden.



3. Altstoffsammelstelle Limsenegg

Öffnungszeiten: 1. März – 31. Oktober

Mo: geschlossen

Di – Fr: 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Sa: 10:00 – 12:00 / 13.00 – 15.00 Uhr

1. November – 29. Februar

Mo: geschlossen

Di – Fr: 13:00 Uhr – 17.00 Uhr

1. November – 30. November

Sa: 10.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 15.00 Uhr

1. Dezember – 29. Februar

Sa: 10.00 – 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen

24. Dezember – 06.00 Januar - geschlossen

Kontaktadresse: Deponiewart Wolfgang Büchel
+423 377 99 43 / +423 791 76 03

Stellvertretung: Leiter Werkhof Markus Büchel
+423 377 99 40 / +423 791 76 14

Der Deponiewart Wolfgang Büchel hilft Ihnen bei Fragen zur Entsorgung gerne weiter.

Folgende Materialien können in der Altstoffsammelstelle Limsenegg entsorgt werden:



Altmetall



Aluminium / Haushaltsaluminium



Weissblech (Konserven)



Ganzglas / Bruchglas



PET-Flaschen



Papier / Karton



Leuchtstoffröhren / Sparlampen (keine Glühbirnen)



Kaffee-/Nespresso-

Kapseln (Alu)



Trockenbatterien (Auto- Motorradbatterien sind gebührenpflichtig)



Speiseöle / Mineralöle



Altkleider / Schuhe (Hilfswerk Liechtenstein)



**Elektrogeräte, Elektronikgeräte, Computer usw.
(ab 1 kg gebührenpflichtig)**

4. Kompostplatz Limsenegg

Folgende Materialien können auf dem Kompostplatz entsorgt werden:



Rasen / Gras / Laub / Baum- und Heckenschnitte / Gartenabfälle /

Landwirtschaftliche Rückstände (Heu, Stroh etc.)

Die Abgabe von Küchenabfällen ist nicht erlaubt .

Die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen ist gebührenpflichtig.
Fertigkompost wird gerne an die Bevölkerung abgegeben.

Öffnungszeiten wie Altstoffsammelstelle Limsenegg.

5. Inertstoff-Deponie Limsenegg (Bauabfälle und unverschmutzter Aushub)

Folgende Materialien können auf der Inertstoff-Deponie entsorgt werden:



Bauschutt / Beton / Flachglas / Kalk / Kies / Sand / Schlamm /

**Strassenwischgut / Verunreinigter Aushub / Asbesthaltige Bauabfälle
(gebunden) / Keramik / Porzellan /**

Bauabfälle von folgenden Gemeinden dürfen angeliefert werden:
Ruggell, Schellenberg, Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern und Mauren.

Die Anlieferung von Bauabfällen ist gebührenpflichtig.



Unverschmutzter Aushub

Unverschmutzter Aushub (Kleinmengen) bis 5 m³ dürfen von Ruggeller Einwohnerinnen und Einwohnern von Baustellen/Haushalten aus Ruggell, in Absprache mit dem Deponiewart, angeliefert werden.

Grössere Mengen müssen auf der Deponie Rheinau, Gemeinde Eschen entsorgt werden.

Die Anlieferung von unverschmutztem Aushub ist gebührenpflichtig.

Öffnungszeiten wie Altstoffsammelstelle Limsenegg. Andere Öffnungszeiten (Baustellenbetrieb) nur gegen Voranmeldung beim Deponiewart oder beim Werkhof (siehe Kontaktadressen).

6. Kadaversammelstelle Limsenegg

Kadaver von Kleintieren können an der separaten Sammelstelle auf der Deponie Limsenegg abgegeben werden.

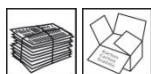


Tierkadaver (Kleintiere)

Öffnungszeiten wie Altstoffsammelstelle Limsenegg. Anlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten bei der Sammelstelle in CH-9470 Buchs (bei Kehrrichtverbrennungsanlage).

Grosstierkörper müssen zur Sammelstelle bei der Kehrrichtverbrennungsanlage in CH-9470 Buchs (+41 / 81 786 73 91) gebracht werden.

7. Weitere Entsorgungen



Altpapiersammlung

4x jährlich, jeweils am Samstag sammeln die Pfadfinder das Altpapier (Papier und Karton) ein.

Bündel: Papier nicht in Schachteln oder Säcken

Karton: sauberes, zusammengefaltetes Material



Sonderabfälle, Gifte jeglicher Art, Medikamente

2x jährlich, Separatsammlung

jeweils von 16:00 – 17:00 Uhr, Deponie Limsenegg



Altfahrzeuge

Entsorgung bei: Josef Elkuch AG, Eschen,
+423 373 13 37



Elektrogeräte, Elektronikgeräte,

Können über den Fachhandel oder bei Elkuch Josef AG
gratis entsorgt werden



8. Entsorgungsführer (Was wird entsorgt)



Altfahrzeuge

Alte Autos zieren leider immer noch manche Einfahrt oder manchen Hinterhof. Oft stehen sie dort jahrelang und rosten vor sich hin. Tun Sie sich, Ihren Nachbarn und allen Mitbewohnern einen Gefallen und lassen Sie Ihr Altauto oder andere Fahrzeuge von der Josef Elkuch AG in Eschen, Tel. +423 - 373 13 37, entsorgen.



Altmetall

Altmetall ist ein wichtiger Rohstoff, da wir keine eigenen Metallvorkommen haben. Alte, unbrauchbare Fahrräder, zerbeulte Pfannen, unnützes Drahtgewirr, rostige Metallstühle, Kochherde usw. (ohne brennbare Teile) gehören in den Metallcontainer der Deponie Limsenegg. Altmetallabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben dürfen dort nicht entsorgt werden. Sie sind direkt dem Altstoffhändler abzuliefern.



Altkleider / Schuhe (Hilfswerk Liechtenstein)

Elegante Kleider werden zu Klamotten: Die Mode fordert ihren Tribut. Die Kinder wachsen - im Gegensatz zu ihren erst vor einem Jahr gekauften Kleidern. Zum Glück gibt es wohlthätige Institutionen wie das Hilfswerk Liechtenstein, die Kleider sammeln, um sie dann an Bedürftige in aller Welt zu verteilen. Nicht mehr benötigte Kleidungsstücke und Schuhe können sie, zugunsten des Hilfswerks Liechtenstein, bei der Deponie Limsenegg abgeben.



Aluminium / Haushaltsaluminium

Grössere Aluminiumteile (z. B. Alupfannen) und dünnschichtiges Aluminium (z. B. Joghurt- und Kaffeerahmdeckeli, Schokoladenpapier usw.) können kostenlos bei der Deponie Limsenegg abgegeben werden.



Elektrogeräte, Elektronikgeräte, Computer usw.

Kaufen Sie Elektrogeräte und Büroelektronik im Fachhandel, denn dieser nimmt ausgediente Geräte wieder zurück. Elektrogeräte und Büroelektronik können ausserdem bei der Josef Elkuch AG in Eschen oder in kleinen Mengen auch auf der Deponie Limsenegg abgegeben werden.



Ganzglas / Bruchglas

Altglas ist ein wertvoller Grundstoff, der heute auf alle möglichen Arten wiederverwertet werden kann. Natürlich ist es noch besser, wenn Sie nur noch Pfandflaschen kaufen, aber gewisse Produkte sind eben nur in Einwegflaschen erhältlich. Nicht depotpflichtige Flaschen und Gläser gehören nicht in den Abfallsack, sondern in die Container der Sammelstelle Limsenegg. Da Altglas neu aufbereitet wird, darf es nicht mit Fremdkörpern (Verschlüsse, Plastik usw.) vermischt werden. Wein- und Champagnerflaschen können separat in Ganzglas-Containern entsorgt werden. Achtung: Bitte kein Fensterglas (Flachglas) und keine Keramik in die Altglascontainer legen.



Grün- und Küchenabfälle

Die Grün- und Küchenabfuhr findet jeweils am Mittwochmorgen statt, in den Wintermonaten nur alle 14 Tage. Beachten Sie die gesonderten Bekanntmachungen. abzurufen auch unter: www.entsorgungsprofi.li

Grün- und Küchenabfälle wird nur in Behältern entsorgt, die gut sichtbar mit einer gültigen Grünabfuhrmarke versehen sind. Gebündelte Grünabfälle bis max. 30 kg, 1.8 m Länge und 0.9 m Durchmesser sind pro 5 kg Gewicht mit einer 20 Liter-Grünabfuhrmarke zu versehen. Grünabfälle können jedoch auch auf dem Kompostplatz Limsenegg entsorgt werden.



Karton

Karton und Papier werden getrennt entsorgt! Entfernen Sie Fremdmaterialien (Plastikgriffe, Folien etc.) und zerlegen Sie grössere Kartonschachteln nach Möglichkeit, bevor diese zur Entsorgung auf die Sammelstelle Limsenegg kommen.



Kehricht

Die Kehrichtabfuhr findet jeweils am Mittwochmorgen statt. Bitte verschliessen Sie die Kehrichtsäcke gut und versehen Sie diese mit einer entsprechenden Gebührenmarke. Kehricht wird nur in Abfallsäcken oder Containern entsorgt, die gut sichtbar mit einer gültigen Gebührenmarke der liechtensteinischen Gemeinden versehen sind. Container sind stets sauber und in gutem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht überfüllt und nur mit geschlossenen Deckeln zur Abfuhr bereitgestellt werden. Um die Sauberkeit in der Gemeinde zu erhalten, bitten wir Sie, die Säcke erst ab Dienstagabend vor dem Haus bereitzustellen.

Gebührenmarken können bei der Gemeindeverwaltung und in zahlreichen Geschäften gekauft werden.

Preisliste Gebührenmarken: www.ruggell.li



Leuchtstoffröhren / Sparlampen (keine Glühbirnen)

Neonröhren, Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen und Sparlampen sind sogenannte Entladungslampen. Bei der Beseitigung von ausgebrannten Entladungslampen mit der Kehrlichtabfuhr würden grosse Mengen von Quecksilber, Cadmium, Blei usw. in die Kehrlichtverbrennungsanlage geraten. In Form von Kehrlichtschlacke, Staub oder Gasen würden die Schwermetalle und ihre Verbindungen wieder in die Umwelt gelangen und Luft, Boden und Wasser gefährden. Entladungslampen müssen daher speziell entsorgt werden. Am besten geben Sie die Lampen an die Verkaufsstellen zurück oder bringen sie zur Deponie Limsenegg. Zweimal jährlich können Entladungslampen auch anlässlich einer Sonderabfallsammlung abgegeben werden.



Kaffee-/Nespresso-Kapseln (Alu)

Kaffeekapseln aus Aluminium (Nespresso-Kapseln) mit Recyclingsignet können auf der Deponie Limsenegg in speziell gekennzeichnetem Sammelbehälter entsorgt werden. Nicht gesammelt werden Kaffeekapseln aus Kunststoff oder Verbundmaterialien.



Öl (Speiseöle / Mineralöle)

Die Ablieferung von Ölen aus Privathaushalten kann ohne Entrichtung einer Gebühr in der Deponie Limsenegg erfolgen. Mineralische Öle (Motorenöl, Getriebeöl) und Speiseöle (Fritieröl, Salatöl, etc.) sind getrennt zu entsorgen.



Papier

Aus Ihrem Altpapier wird neues Papier gemacht. Bringen Sie alte Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Briefe, Kataloge usw. zur Deponie Limsenegg. Achtung: Karton, Plastik, Ordner, Durchschlagpapier, Packmaterial, Milchbeutel und Mappen kommen nicht ins Altpapier. Viermal pro Jahr findet auch eine Altpapiersammlung durch die Pfadfinder statt. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen im Veranstaltungskalender.



PET-Flaschen

Flaschen aus dem wiederverwertbaren Kunststoff PET werden grundsätzlich im Verkaufsladen in den speziellen Containern entsorgt. PET-Getränkeflaschen sind bei den Verkaufsstellen oder auf der Deponie Limsenegg zu entsorgen und dürfen keinesfalls mit Glas vermischt werden, denn die Verarbeitung dieses Kunststoffes unterliegt einem besonderen Verfahren.



Pneus

Jede Autowerkstätte weiss, dass Pneus separat entsorgt werden müssen und nimmt sie entgegen.



Sonderabfälle

Gifte jeglicher Art: Chemikalien, Medikamente, Farben, Lacke, Düngemittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen usw .

Beim Verbrennen- oder Verdampfenlassen von Sonderabfällen werden giftige Dämpfe frei, die der Umwelt schaden. Deshalb gehören Chemikalien auf keinen Fall in den Haushaltkehricht.

Verschiedene Giftstoffe können bei Apotheken und Drogerien abgegeben werden.

Medikamente gehören nicht in den Kehrichtsack. Alle Medikamente sind grundsätzlich Sondermüll. In jeder Apotheke oder Drogerie können sie kostenlos abgegeben werden.

Zweimal jährlich können Chemikalien, Giftstoffe und Medikamente auf der Deponie Limsenegg anlässlich einer Sonderabfallsammlung abgegeben werden. abzurufen auch unter: www.llv.li/amtstellen/llv-aus-abfall



Sperrgut

Sperrgut bis maximal 30 kg, 1.8 m Länge und 0.6 m Durchmesser wird zusammen mit dem Haushaltkehricht von der Kehrlichtabfuhr entsorgt. Die Sperrgutbündel oder -behälter sind pro 5 kg Gewicht mit einer 35 Liter-Kehrlichtmarke zu versehen.



Tierkadaver (Kleintiere)

Kadaver von Kleintieren können an der separaten Sammelstelle auf der Deponie Limsenegg zu den üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden. Anlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten bei der Sammelstelle in CH-9470 Buchs (bei Kehrlichtverbrennungsanlage).

Grosstierkörper müssen zur Sammelstelle bei der Kehrlichtverbrennungsanlage in CH-9470 Buchs (+41 / 81 786 73 91) gebracht werden.



Trockenbatterien (Autobatterien sind gebührenpflichtig)

Leere Batterien belasten bei Beseitigung mit dem Kehricht unsere Umwelt mit grossen Mengen von Mangan, Eisen, Zink, Quecksilber und Cadmium. In der Kehrichtverbrennungsanlage verbrennen diese Stoffe nicht, sondern gelangen in Form von Kehrichtschlacke, Staub oder Gasen wieder in die Umwelt. Altbatterien gehören deshalb zurück zu den Verkaufsstellen oder in die speziellen Batteriekästen der Deponie Limsenegg. Autobatterien bringen sie bitte in ihre Autowerkstätte zurück.



Weissblech (Konserven)

Alle Arten von Konservendosen können (vorzugsweise ausgespült) im Büchsencontainer der Sammelstelle Limsenegg entsorgt werden.

Weitere Infos zum Thema Abfall finden sie unter folgenden Adressen:

www.llv.li (Amt für Umweltschutz/Abfall) oder auf www.abfall.ch



Anhang 2

Gebühren zum Abfallreglement

| | CHF Inkl. 8% MWSt. |
|--|-------------------------------------|
| 1. Kehricht | |
| 1.1 Container – Gebührenmarken | |
| 120 Liter / Bogen à 5 Stk. | 33.70 |
| 660 Liter / Bogen à 5 Stk. | 183.90 |
| 800 Liter / Bogen à 5 Stk. | 223.30 |
| 1.2 Container – Jahresmarken | |
| 660 Liter / 1 Stk. (12 Mt) | 1737.00 |
| 800 Liter / 1 Stk. (12 Mt) | 2110.00 |
| 1.3 Kehrichtsäcke – Gebührenmarken, Sperrgut / Bündel / andere Behältnisse | |
| 35 Liter / 05 kg / Bogen à 10 Stk. | 21.75 |
| 60 Liter / 10 kg / Bogen à 10 Stk. | 36.80 |
| 110 Liter / 15 kg / Bogen à 10 Stk. | 68.35 |
| 2. Sperrgut | |
| Das Sperrgut darf max. 180x60x60 cm gross sein und max. 30 kg wiegen. Pro 35 Liter ist eine Kehrichtmarke à 35 Liter erforderlich. | |
| 3. Grünabfuhr | |
| 3.1 Container – Gebührenmarken | |
| 120 Liter / Bogen à 5 Stk. | 20.20 |
| 660 Liter / Bogen à 5 Stk. | 111.60 |
| 800 Liter / Bogen à 5 Stk. | 134.70 |
| 3.2 Gebührenmarken für Bündel oder Kübel | |
| 5 kg / 20 Liter / Bogen à 10 Stk. | 12.70 |
| 4. Direktanlieferungen | |
| 4.1 Private Anlieferungen – Sperrgut / Mulden Kehrichtverwertungsanlage VfA Buchs oder Sortieranlage VfA Sennwald (Verrechnung durch Betreiber der Anlage) | |
| 5. Gemeinde Kompostplatz Limsenegg | |
| 5.1 Anlieferung Rohmaterial pro m³ (lose) | 14.00 |
| 5.2 Bezug von Fertigkompost pro m³ | gratis |



6. Gemeinde Inerstoff – Deponie Limsenegg

(Bauschuttdeponie)

- | | | |
|-----|--|-------|
| 6.1 | Unverschmutzter Aushub pro m³ | 18.50 |
| 6.2 | Bauschutt pro m³ (Asbesthaltige Bauabfälle (gebunden), Bauschutt, Beton, Flachglas, Kalk, Kies, Sand, kontaminierter Aushub, Schlamm, Strassenwischgut, verunreinigter Aushub, Wurzelstöcke, Keramik, Porzellan usw.) | 27.00 |

7. Haushalts-/Elektrogeräte Altstoffsammelstelle Limsenegg

Alle Haushalts-/ Elektrogeräte unter 1 kg gratis

- | | | |
|-----|---|-------|
| 7.1 | Haus-Elektrogeräte gross pro Stück (Waschmaschinen, Herd, Geschirrspüler, Microwelle, Tumbler, Boiler, Ölradiatoren, Heizkessel, Kühlgeräte usw.) | 40.00 |
| 7.2 | Haus-Elektrogeräte, Büro und Unterhaltungselektronik pro kg (Staubsauger, Föhn, Kaffeemaschine, Bügeleisen, usw.) (Kopiergeräte, Drucker, allg. Hardware, Monitore, TV-Geräte, Video, Radio, HiFi-Geräte, Bildröhren usw.) | 2.00 |

8. Auto- und Motorradbatterien Altstoffsammelstelle Limsenegg

Pro Stück 20.00

9. Mulde für VfA Altstoffsammelstelle Limsenegg

(Sperrgut) pro m³ 50.00

10. Verrechnung (Punkt 5-9)

Für alle Anlieferungen, die gebührenpflichtig sind, wird ein Lieferschein erstellt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Sofern der Rechnungsbetrag CHF 30.– nicht übersteigt, wird sie so lange auf den nächstfolgenden Monat übertragen, bis dieser Grundbetrag überschritten ist. Im Monat Dezember werden jeweils alle ausstehenden Beträge in Rechnung gestellt, ausser sie liegen unter CHF 10.–.

11. Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt 50.00

Grundgebührpflichtig sind alle Haushalte, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die in eigenen oder gemieteten Räumen tätig sind.

Die neuen Gebühren (Anhang 2) treten am 01.01.2013 in Kraft.